

# Einladung zur Mitgliederversammlung

am Freitag, den 26. April 2024 um 20.00 Uhr,  
in der Stadthalle Northeim, Medenheimer Straße / Grafenhof 7

Der Gesamtvorstand lädt hiermit gemäß des § 12 der Satzung zu einer Mitgliederversammlung mit nachfolgender Tagesordnung ein. Gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Hinweis auf Aufzeichnung auf Tonträger
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Feststellung der Teilnehmerzahl und der Stimmberechtigungen
6. Genehmigung der Tagesordnung
7. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
8. Genehmigung der Niederschrift vom 14.04.2023 (liegt anbei)
9. Berichte des Gesamtvorstandes incl. Aussprache zu den Berichten
10. Bericht des Ehrenrates
11. Bericht der Kassenprüfer / Entlastung des Gesamtvorstandes
12. Anerkennung des Jahresabschluss 2023
13. Genehmigung des Haushaltsvoranschlag 2024
14. Satzungsänderungen
  - Änderung des § 2 – Zweck und Aufgaben
  - Änderung des § 7 – Pflichten der Mitglieder
  - Änderung des § 12 – Mitgliederversammlung
  - Änderung des § 13 – außerordentlich Mitgliederversammlung
  - Änderung des § 14 – Protokoll, Schriftführer
  - Änderung des § 17 – Datenschutz
  - Änderung des § 18 – Inkrafttreten
15. Wahl des Gesamtvorstand (bis zur MV 2027)
  - Wahl des 1. Vorsitzenden
  - Wahl des 2. Vorsitzenden
  - Wahl des/der Kassenwart/e
  - Wahl des Gewässerobmann
  - Wahl des Jugendwart
  - Wahl des Leiter Hegefischen
  - Wahl des Schriftführer
  - Wahl des Pressewart
16. Wahl des Ehrenrat (bis zur MV 2027)
17. Wahl eines Kassenprüfer (bis zur MV 2027)
18. Anträge
19. Ehrungen
20. Verschiedenes

Anträge sind gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung schriftlich beim 1. Vorsitzenden bis spätestens 17.04.2024 einzureichen!

**Das Parken in der Tiefgarage ist während der Versammlung für 3,00 EUR im Theatertarif möglich.**

Mit freundlichen Grüßen  
Der Gesamtvorstand

# Antrag auf Satzungsänderungen

**Der Gesamtvorstand schlägt die Satzungsänderung des § 2, § 7, § 12, § 13, § 14, § 17, § 18 vor.**

## **§ 2 – Zweck und Aufgaben (alte Fassung)**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird u. a. durch die nachfolgenden Aufgaben verwirklicht.

- (1) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns u. a. durch
  - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
  - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
  - d) die Durchführung von Gemeinschaftsfischen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
- (2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder u. a. durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
  - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
  - b) Booten und den dazugehörenden Anlagen,
  - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
  - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- (3) Förderung der Vereinsjugend.
- (4) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- (5) Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Gesamtvorstandes oder für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Gesamtvorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.
- (6) Mitteilungen des Vereins werden durch Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse - Region Northeim - und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien bekannt gegeben.

## § 2 – Zweck und Aufgaben (neue Fassung)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird u. a. durch die nachfolgenden Aufgaben verwirklicht.

- (1) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns u. a. durch
  - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
  - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
  - d) die Durchführung von Gemeinschaftsfischen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
- (2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder u. a. durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
  - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
  - b) Booten und den dazugehörenden Anlagen,
  - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
  - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- (3) Förderung der Vereinsjugend.
- (4) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- (5) Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
~~Mitglieder des Gesamtvorstandes oder für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Gesamtvorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.~~
- (6) **Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.**
- (7) **Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.**
- (8) **Im Übrigen haben Mitglieder des Gesamtvorstandes oder für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Funktionsträger und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.**

**Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.**

- (9) Mitteilungen des Vereins werden durch Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) ~~und/oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse Region North-heim~~ und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien bekannt gegeben.

## **§ 7 – Pflichten der Mitglieder (alte Fassung)**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Verordnungen auszuüben sowie auf deren Befolgung - auch bei anderen Mitgliedern und Gastanglern - zu achten,
  - sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - die vom Gesamtvorstand festgesetzten Arbeitsdienststunden zu leisten.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie sonstige festgesetzte Beiträge (Beiträge für nicht geleistete Arbeitsdienste des Vorjahres, Aufnahmegebühren, ect.) sind im Voraus zum Jahresbeginn mittels SEPA-Lastschriftmandat (Lastschrifteinzugsverfahren) zu erbringen. Im Falle von Beitragsrückständen werden Mahngebühren erhoben. Über abweichende Regelungen befindet der Gesamtvorstand.
- (3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt im Sinne des Vereins zu handeln und offene Verpflichtungen notfalls per Mahn- und/oder Vollstreckungsbescheid einzuklagen.

## **§ 7 – Pflichten der Mitglieder (neue Fassung)**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Verordnungen auszuüben sowie auf deren Befolgung - auch bei anderen Mitgliedern und Gastanglern - zu achten,
  - sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - die vom Gesamtvorstand festgesetzten Arbeitsdienststunden zu leisten.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie sonstige festgesetzte Beiträge (Beiträge für nicht geleistete Arbeitsdienste des Vorjahres, Aufnahmegebühren, ect.) sind im Voraus zum Jahresbeginn mittels SEPA-Lastschriftmandat (Lastschrifteinzugsverfahren) zu erbringen.  
**Die Höhe der einzelnen Beiträge wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.**  
Im Falle von Beitragsrückständen werden Mahngebühren erhoben. Über abweichende Regelungen befindet der Gesamtvorstand.
- (3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt im Sinne des Vereins zu handeln und offene Verpflichtungen notfalls per Mahn- und/oder Vollstreckungsbescheid einzuklagen.

## § 12 – Mitgliederversammlung (alte Fassung)

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der laufenden Berichterstattung durch den Gesamtvorstand, sie hat die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung - wenn gesetzliche oder rechtliche Vorschriften eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen - abgehalten werden. Bei einer Präsenzversammlung sind die Mitglieder durch den Gesamtvorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, einzuladen. Bei Postversand gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einlieferung 4 Werktage vor der 14-tägigen Zustellungsfrist liegt. Lädt der Gesamtvorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per E-Mail mit.
- Sie hat u. a. die Aufgabe:
- a) den Jahresbericht des Gesamtvorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beschließen,
  - b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und den Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden festzusetzen,
  - c) den Gesamtvorstand und die Ehrenratsmitglieder zu wählen und Ernennungen vorzunehmen,
  - d) im jährlichen Rhythmus jeweils einen neuen Kassenprüfer für drei Jahre zu wählen, so dass jährlich drei Kassenprüfer gewählt sind. Die Wiederwahl in der folgenden Periode ist nicht zulässig. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Die Tagesordnung kann durch schriftliche Anträge an den 1. Vorsitzenden ergänzt werden. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher eingereicht werden. Wird die Tagesordnung durch eingereichte Anträge ergänzt, so reicht es aus, diese schnellstmöglich, spätestens aber 5 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, bekannt zu geben.
- (3) Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

## § 12 – Mitgliederversammlung (neue Fassung)

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der laufenden Berichterstattung durch den Gesamtvorstand, sie hat die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung - wenn gesetzliche oder rechtliche Vorschriften eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen - abgehalten werden. Bei einer Präsenzversammlung sind die Mitglieder durch den Gesamtvorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, einzuladen. Bei Postversand gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einlieferung 4 Werktage vor der 14-tägigen Zustellungsfrist liegt. Lädt der Gesamtvorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per E-Mail mit.
- Sie hat u. a. die Aufgabe:
- a) den Jahresbericht des Gesamtvorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beschließen,
  - b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und den Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden festzusetzen,
  - c) den Gesamtvorstand und die Ehrenratsmitglieder zu wählen und Ernennungen vorzunehmen,
  - d) im jährlichen Rhythmus jeweils einen neuen Kassenprüfer für drei Jahre zu wählen, so dass jährlich drei Kassenprüfer gewählt sind. Die Wiederwahl in der folgenden Periode ist nicht zulässig. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Die Tagesordnung kann durch schriftliche Anträge an den 1. Vorsitzenden ergänzt werden. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher eingereicht werden. Wird die Tagesordnung durch eingereichte Anträge ergänzt, so reicht es aus, **diese Anträge und die geänderte Tagesordnung** schnellstmöglich, spätestens aber 5 Tage vor der Mitgliederversammlung **per E-Mail und/oder** durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, bekannt zu geben.
- (3) Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

## § 13 – außerordentliche Mitgliederversammlung (alte Fassung)

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Gesamtvorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung - wenn gesetzliche oder rechtliche Vorschriften eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen - abgehalten werden.

Bei einer Präsenzversammlung sind die Mitglieder durch den Gesamtvorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, einzuladen. Bei Postversand gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einlieferung 4 Werktage vor der 14-tägigen Zustellungsfrist liegt.

Lädt der Gesamtvorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per E-Mail mit.

Sie hat u. a. den Zweck:

- a) über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden,
  - b) Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen vorzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung kann durch schriftliche Anträge an den 1. Vorsitzenden ergänzt werden. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher eingereicht werden. Wird die Tagesordnung durch eingereichte Anträge ergänzt, so reicht es aus, diese schnellstmöglich, spätestens aber 5 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, bekannt zu geben.
- (3) Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

## § 13 – außerordentliche Mitgliederversammlung (neue Fassung)

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Gesamtvorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung - wenn gesetzliche oder rechtliche Vorschriften eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen - abgehalten werden.

Bei einer Präsenzversammlung sind die Mitglieder durch den Gesamtvorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, einzuladen. Bei Postversand gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einlieferung 4 Werktage vor der 14-tägigen Zustellungsfrist liegt.

Lädt der Gesamtvorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per E-Mail mit.

Sie hat u. a. den Zweck:

- a) über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden,
  - b) Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen vorzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung kann durch schriftliche Anträge an den 1. Vorsitzenden ergänzt werden. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher eingereicht werden. Wird die Tagesordnung durch eingereichte Anträge ergänzt, so reicht es aus, diese **Anträge und die geänderte Tagesordnung** schnellstmöglich, spätestens aber 5 Tage vor der Mitgliederversammlung **per E-Mail und/oder** durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, bekannt zu geben.
- (3) Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

## § 14 – Protokoll, Schriftführer (alte Fassung)

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 14 – Niederschrift, Protokollführung (neue Fassung)

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem **Protokoll**führer zu unterzeichnen.



## § 17 – Datenschutz (alte Fassung)

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Grad der Behinderung, Beruf, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mailadresse, Bankverbindung, Daten Fischerprüfung und Ausstellungsdaten Fischereischein sowie Funktionen im Verein.

- (3) Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse an den zuständigen Vertragspartner. Der Verein stellt hierbei über einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß § 62 BDSG vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.
- (5) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift, ggf. seiner Facebook-Gruppe und/oder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitglieder Daten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft (nach Artikel 15 DS-GVO bzw. § 34 und § 35 BDSG) über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung (nach Artikel 16 DS-GVO), Löschung (nach Artikel 17 DS-GVO) oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch (nach Artikel 21 DS-GVO bzw. gemäß § 36 BDSG) gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

Den Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstige Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

- (8) Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung unter <https://www.asv-northeim.de/datenschutz> des Vereins.
- (9) Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der 1. Vorsitzende.

## § 17 – Datenschutz (neue Fassung)

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten ~~über persönliche und sachliche Verhältnisse~~ der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Grad der Behinderung, Beruf, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mailadresse, Bankverbindung, Daten Fischerprüfung und Ausstellungsdaten Fischereischein sowie Funktionen im Verein.

- (3) Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse an den zuständigen Vertragspartner. ~~Der Verein stellt hierbei über einen Vortrag zur Auftragsverarbeitung gemäß § 62 BDSG vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.~~
- (5) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift, ggf. seiner Facebook-Gruppe und/oder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitglieder Daten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ~~des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)~~ das Recht auf Auskunft ~~(nach Artikel 15 DSGVO bzw. § 34 und § 35 BDSG)~~ über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung ~~(nach Artikel 16 DSGVO)~~, Löschung ~~(nach Artikel 17 DSGVO)~~ oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch ~~(nach Artikel 21 DSGVO bzw. gemäß § 36 BDSG)~~ gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

Den Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstige Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

- (8) Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung unter <https://www.asv-northeim.de/datenschutz> des Vereins.
- (9) Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der 1. Vorsitzende.

## § 18 – Inkrafttreten (alte Fassung)

Diese Satzung in vorliegender Fassung ist von der Mitgliederversammlung am 08.04.2022 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Northeim, den 08.04.2022

**Der Gesamtvorstand**

gez.  
**Matthias Jaep**  
1. Vorsitzender

gez.  
**Thomas Ippensen**  
2. Vorsitzender

gez.  
**Anna-Lena Heise**  
Schriftführerin

## § 18 – Inkrafttreten (neue Fassung)

Diese Satzung in vorliegender Fassung ist von der Mitgliederversammlung am **26.04.2024** beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Northeim, den **26.04.2024**

**Der Gesamtvorstand**

gez.  
**Matthias Jaep**  
1. Vorsitzender

gez.  
**Thomas Ippensen**  
2. Vorsitzender

gez.  
**Anna-Lena Heise**  
Schriftführerin